

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7382 –

Überfall auf Shisha-Bar Koblenz – Teil 6

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7382** – vom 19. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Im Zeitungsbericht „Shisha-Bar: Alle Beschuldigten auf freien Fuß“, veröffentlicht in der Rhein-Zeitung vom 18. September 2018, wurde berichtet, dass bei allen neun Beschuldigten der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde, die im Verdacht stehen, am 3. Januar 2018 eine Shisha-Bar in Koblenz überfallen zu haben. Des Weiteren wurde berichtet, dass sich ein 26-Jähriger auf der Flucht befindet.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum wurde bei dem 26-Jährigen, der sich auf der Flucht befindet, im Vorfeld kein Haftbefehl beantragt?
2. Warum wurden die Untersuchungshaftbefehle gegen die neun Beschuldigten außer Kraft gesetzt?
3. Wurden gegen die neun Beschuldigten, deren Untersuchungshaftbefehl außer Kraft gesetzt wurde, Aufenthaltsverbote nach § 13 Abs. 3 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz für die Koblenzer Innenstadt ausgesprochen?
4. Welche der 30 Tatverdächtigen sind im Bezug von Sozialleistungen?
5. Wann wird die Hauptverhandlung gegen die Beschuldigten vor Gericht eröffnet, wenn man bedenkt, dass der Überfall bereits am 3. Januar 2018 stattgefunden hat?
6. Wie ist der Sachstand bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens des Flüchtlingsschutzes vorliegen?
7. Welche aufenthaltsbeendenden Maßnahmen haben die zuständigen Ausländerbehörden getroffen (bitte aufgegliedert nach den einzelnen Ausländerbehörden)?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft Koblenz führt gegen einen 26-jährigen deutschen Staatsangehörigen ein gesondertes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Beteiligung an dem Überfall auf die Shisha-Bar am 3. Januar 2018. Der Haftbefehl gegen diesen Beschuldigten konnte erst am 12. Januar 2018 beantragt werden, weil seine Tatbeteiligung vorher nicht bekannt war. Erkenntnisse über den aktuellen Aufenthaltsort des Beschuldigten liegen nicht vor. Die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen sind veranlasst.

Zu Frage 2:

Das Oberlandesgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 20. August 2018 im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Haftprüfung nach §§ 121, 122 Strafprozessordnung (StPO) die Haftbefehle gegen sieben Angeschuldigte aufgehoben. Sämtliche Haftbefehle basierten auf dem Haftgrund der Fluchtgefahr im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Koblenz ließ sich dieser Haftgrund im Zeitpunkt der Haftprüfung bei keinem der Angeschuldigten aufrechterhalten. Das Gericht hat zunächst ausgeführt, dass der in den ursprünglichen Haftbefehlen vom Januar 2018 enthaltene Vorwurf des (gemeinschaftlich) begangenen versuchten Totschlags zwischenzeitlich zu Recht fallen gelassen worden sei. Sodann hat es die Voraussetzungen des Haftgrunds der Fluchtgefahr geprüft und im Ergebnis verneint. Bei dieser Gesamtschau seien insbesondere die zu erwartende Freiheitsstrafe, der Fluchtanreiz, die soziale Verwurzelung der Angeschuldigten, ihre finanziellen Möglichkeiten und auch die sie treffenden nachteiligen Folgen eines Untertauchens einzubeziehen. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Angeschuldigten verschiedenen Altersgruppen angehörten, da es sich teilweise um jugendliche Angeschuldigte handele, für die strengere Voraussetzungen bezüglich der Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gelten.

Diese Entscheidung erging in verfassungsrechtlich garantierter richterlicher Unabhängigkeit. Einzelheiten zu den die jeweiligen Angeschuldigten betreffenden Entscheidungsgründen sind wegen der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen – insbesondere der

b. w.

junglichen Angeschuldigten – und im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Strafverfahren vertraulich zu behandeln. Die Landesregierung ist selbstverständlich bereit, parlamentarische Anfragen auf der Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 80 Abs. 2, 100 der Geschäftsordnung des Landtages im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Landtagsausschusses zu beantworten.

Im Nachgang zu der Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz hat die für die Durchführung der Hauptverhandlung zuständige Jugendkammer des Landgerichts Koblenz am 23. August 2018 die Haftbefehle gegen zwei weitere noch in Untersuchungshaft befindliche Angeschuldigte aufgehoben. Das Gericht sah die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft gegen diese beiden Angeschuldigten vor dem Hintergrund des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatzes als nicht mehr verhältnismäßig an. Die Staatsanwaltschaft Koblenz hat gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Zu Frage 3:

Die Polizei hat nach Außerkraftsetzung der Untersuchungshaftbefehle keine Aufenthaltsverbote gemäß § 13 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes gegen die Personen ausgesprochen, da ihr nach Haftentlassung keine nachprüfbaren Tatsachen bekannt geworden sind, die auf eine erneute Begehung von Straftaten durch diese Personen in der Innenstadt von Koblenz hindeuten.

Zu Frage 4:

Die für die Gewährung von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende), nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) örtlich und sachlich zuständigen Behörden haben auf Anfrage der Landesregierung mitgeteilt, dass 25 der beschuldigten bzw. angeschuldigten Personen keine Geldleistungen auf der Grundlage der vorgenannten Gesetze erhalten. Bezüglich vier weiterer Personen sah sich die zuständige Behörde unter Hinweis auf die rechtlichen Vorgaben zum Sozialdatenschutz nach § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 ff. SGB X gehindert, die Frage zu beantworten.

Ein Beschuldigter hat seinen Wohnsitz außerhalb von Rheinland-Pfalz. Erkenntnisse über die Gewährung von Sozialleistungen an diesen Beschuldigten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Zu Frage 5:

Nach § 203 der Strafprozessordnung beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, wenn nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens die Angeschuldigten einer Straftat hinreichend verdächtig sind. Bisher liegt eine solche – in richterlicher Unabhängigkeit zu treffende – Entscheidung der zuständigen Strafkammer des Landgerichts Koblenz noch nicht vor.

Zu Frage 6:

Bei zwei Personen läuft das Verfahren zur Prüfung des Widerrufs beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen. Bei den anderen Ausländerbehörden wurde ein Widerrufsverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht eingeleitet, da zunächst der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens abgewartet werden soll.

Zu Frage 7:

Von den Ausländerbehörden wurden bislang keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen getroffen, da noch keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen, die Anlass zur Prüfung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geben könnten. Eine Ausreisepflicht besteht derzeit nicht.

In Vertretung:
Philipp Fernis
Staatssekretär